

Branche*	Geltung	ab	Beschäftigten-/Entgeltgruppe	Sonstiges	
Aus-/Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II, III 4. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2018 bis 31.12.2018 Link zur Verordnung			einheitlicher ML	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats. AZK darf geführt werden, wenn ein verstetigtes Monatsentgelt gezahlt wird, das sich nach folgender Formel berechnet: Mindeststundenvergütung x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348 AZK darf höchstens 100 Plusstunden umfassen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen sind. Urlaubsanspruch in Höhe von 29 Tagen bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche.	
	West mit Berlin	01.01.2016	14,00 €		
		01.01.2017	14,60 €		
	Ost	01.01.2016	13,50 €		
		01.01.2017	14,60 €		
Einheitlich im Bundesgebiet	01.01.2018	15,26 €			
Baugewerbe 10. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.03.2018 bis 31.12.2019 Link zur Verordnung			Gesamtstundenlöhne		<u>AÜ in das Baugewerbe grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG!</u> ML kann jedoch trotz des § 1 b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Nutzung des AZK nur eingeschränkt möglich, unter Beachtung des § 3 Nr. 1.4 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle, sofern er höher ist als der Mindestlohn des Einstellungsortes ML fällig zum 15. Kalendertag des Folgemonats Ausschlussfrist: 6 Monate nach Fälligkeit
	West	Für Überlassungen ab	Lohngruppe 1 Werker/ Maschinenwerker	Lohngruppe 2 Fachwerker/ Maschinenisten/ Kraftfahrer	
		01.03.2018	11,75 €	14,95 €	
	Berlin	01.03.2019	12,20 €	15,20 €	
		01.03.2018	11,75 €	14,80 €	
	Ost	01.03.2019	12,20 €	15,05 €	
		01.03.2018	11,75 €		
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.03.2019	12,20 €		
	Dachdeckerhandwerk 9. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.03.2018 bis 31.12.2019 Link zur Verordnung			ungelernte Arbeitnehmer/ Mindestlohn 1	
Einheitlich im Bundesgebiet		Für Überlassungen ab			
		01.03.2018		12,90 €	
		01.01.2019	12,20 €	13,20 €	
Elektrohandwerk Allgemeinverbindlicherklärung, Laufzeit: 01.08.2016 bis 31.12.2019 Link zur Verordnung			einheitlicher ML		Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK anwendbar, wenn Ausgleich innerhalb von 12 Monaten in Form von Freizeit oder Geld erfolgt. Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Ausschlussfrist: 6 Monate nach Aushändigung der Abrechnung.
	West	01.08.2016	10,35 €		
		01.01.2017	10,65 €		
	Ost mit Berlin	01.08.2016	9,85 €		
		01.01.2017	10,40 €		
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.01.2018	10,95 €		
		01.01.2019	11,40 €		

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne



Gebäudereinigung 7. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.03.2018 bis 31.12.2020 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	Lohngruppe 1 u.a. Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	Lohngruppe 6 u.a. Glas- und Fassadenreinigung	Verordnung beachten! ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, für den der ML zu zahlen ist; Verfallsfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (gilt nicht für AZK Guthaben – hier gesetzl. Verjährungsfrist = 3 Jahre) AZK für die Lohngruppe 1 nicht anwendbar, für Lohngruppe 6 nur unter engen Voraussetzungen, die in § 4 RTV für die gewerbl. Beschäftigten in der Gebäudereinigung (Bestandteil der Verordnung) aufgeführt sind. Zahlung eines verstetigten Monatslohns für geringfügig Beschäftigte LG 1 richtet sich nach § 3 der VO (siehe dort die Einzelheiten).
	West mit Berlin	01.03.2018	10,30 €	13,55 €	
		01.01.2019	10,56 €	13,82 €	
	Ost	01.01.2020	10,80 €	14,10 €	
		01.03.2018	9,55 €	12,18 €	
		01.01.2019	10,05 €	12,83 €	
Einheitlich im Bundesgebiet	01.01.2020	10,55 €	13,50 €		
01.12.2020	10,80 €	14,10 €			
Geld- und Wertdienste 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.10.2017 bis 31.12.2018 Link zur Verordnung			Mobile Dienstleistungen: Geld- und Werttransport	Stationäre Dienstleistungen: Geldbearbeitung	Fälligkeit der Vergütungsansprüche (§ 4 TV) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. Günstigere Regelungen bleiben unberührt. Arbeitsortprinzip (§ 5 TV) 1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinn für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird. 2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird. Verordnung enthält keine AZK Regelungen. Zulässigkeit der Führung eines AZK ist daher umstritten → siehe unten⁺.
	Baden-Württem.	01.10.2017	14,88 €	12,69 €	
	Bayern		14,88 €	13,24 €	
	Bremen		14,56 €	12,69 €	
	Hamburg		14,56 €	12,69 €	
	Hessen		14,56 €	13,24 €	
	Niedersachsen		15,23 €	12,69 €	
	NRW		16,13 €	13,24 €	
	Rheinland-Pfalz		13,47 €	10,51 €	
	Saarland		13,47 €	10,51 €	
	Schleswig-Holst.		12,35 €	10,51 €	
	Berlin		11,94 €	9,88 €	
	Brandenburg		11,94 €	9,88 €	
	Mecklenb.-Vorp.		11,94 €	9,88 €	
	Sachsen		11,94 €	9,88 €	
	Sachsen-Anhalt	11,94 €	9,88 €		
	Thüringen	11,94 €	9,88 €		
	Baden-Württem.	01.01.2018	15,33 €	13,02 €	
	Bayern		15,33 €	13,56 €	
	Bremen		15,01 €	13,02 €	
	Hamburg		15,01 €	13,02 €	
	Hessen		15,01 €	13,56 €	
	Niedersachsen		15,63 €	13,02 €	
	NRW		16,53 €	13,56 €	
	Rheinland-Pfalz		14,02 €	10,91 €	
	Saarland		14,02 €	10,91 €	
	Schleswig-Holst.		12,90 €	10,91 €	
Berlin	12,64 €		10,38 €		
Brandenburg	12,64 €		10,38 €		
Mecklenb.-Vorp.	12,64 €		10,38 €		
Sachsen	12,64 €	10,38 €			
Sachsen-Anhalt	12,64 €	10,38 €			
Thüringen	12,64 €	10,38 €			
Gerüstbauerhandwerk 4. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.07.2018 bis 31.05.2019 Aktuell ist eine Verlinkung nicht möglich, da die VO auf der Homepage des Zolls noch nicht veröffentlicht ist. Die VO finden Sie im Anhang zu unserem Rundschreiben BAP Tarif vom 05.07.2018	Bundesgebiet	Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher ML		
		01.07.2018	11,35 €		
AÜ in das Gerüstbauerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG! ML erfasst jedoch auch Betriebe, die gewerblich Gerüstbaumaterial bereitstellen oder die Gerüstbau-Logistik übernehmen. Zudem kann der ML trotz des § 1 b AÜG auch aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Gilt nur für Arbeiter. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK nur in den engen Grenzen des § 2 Nr. 2 TV ML Gerüstbauerhandwerk möglich.					

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Maler- und Lackiererhandwerk 9. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2017 bis 30.04.2021 Link zur Verordnung			ungelernte Arbeitnehmer	gelernte Arbeitnehmer	ML zum 15. des Folgemonats fällig. AZK darf nach Auffassung des Zolls nicht geführt werden , da nach der Mindestlohn-VO ein AZK nur zur Vermeidung „witterungsbedingter Kündigungen“ geführt werden dürfe und diese Voraussetzung auf Zeitarbeitsunternehmen nach Ansicht des Zolls nicht zutreffe. Ein beim Bundesarbeitsgericht unter dem Aktenzeichen 4 AZR 140/16 geführtes Verfahren zur Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks wurde ohne Entscheidung in der Sache beendet. Näheres unten: ⁺ Hinweis AZK.
	West mit Berlin	01.05.2017	10,35 €	13,10 €	
		01.05.2018	10,60 €	13,30 €	
		01.05.2019	10,85 €	13,30 €	
		01.05.2020	11,10 €	13,50 €	
	Ost	01.05.2017	10,35 €	11,85 €	
		01.05.2018	10,60 €	12,40 €	
		01.05.2019	10,85 €	12,95 €	
01.05.2020		11,10 €	13,50 €		
Pflegebranche 3. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.11.2017 bis 30.04.2020 Link zur Verordnung			einheitlicher ML		Fälligkeit des ML zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den der ML zu zahlen ist. Die Ansprüche auf den ML verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Der Geltungsbereich der VO enthält Ausnahmen für einzelne Bereiche innerhalb der Pflegebetriebe (siehe § 1 der VO). Umfangreiche (z.T. Neu-) Regelungen zur Wegezeitvergütung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten (siehe VO). AZK Führung ist eingeschränkt möglich. Vorgaben der Verordnung beachten.
	West mit Berlin	01.01.2017	10,20 €		
		01.11.2017	10,20 €		
		01.01.2018	10,55 €		
		01.01.2019	11,05 €		
	Ost	01.01.2020	11,35 €		
		01.01.2017	9,50 €		
		01.11.2017	9,50 €		
		01.01.2018	10,05 €		
		01.01.2019	10,55 €		
01.01.2020		10,85 €			
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.11.2015 bis 30.04.2019 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML		Achtung! Prüfen, ob Überlassung möglich ist, § 1 b S. 1 AÜG! Ob Ost- oder West-ML zu zahlen ist, richtet sich nach dem Arbeitsortprinzip. Auswärts beschäftigte AN behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungs-ortes. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, es sei denn, es wird ein AZK nach den Vorgaben gemäß § 3 Nr. 2 RTV für die gewerbl. Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk geführt (siehe Anhang zur VO). Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (3 Jahre). Für weitere Einzelheiten siehe VO.
	West mit Berlin	01.11.2015		11,30 €	
		01.05.2016		11,35 €	
		01.05.2017		11,40 €	
		01.05.2018		11,40 €	
	Ost	01.11.2015		10,90 €	
		01.05.2016		11,00 €	
		01.05.2017		11,20 €	
		01.05.2018		11,40 €	

⁺Hinweis AZK:

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob bei der Überlassung in mindestlohnpflichtige Branchen, deren zugrundeliegende Mindestlohnverordnungen keine oder abweichende AZK-Regelungen beinhalten, weiterhin die Führung des AZK nach den Bestimmungen der Zeitarbeitstarifverträge möglich ist bzw. welche AZK-Regelungen bei einer solchen Überlassung vorgehen.

Wenn die Mindestlohnverordnung nach dem AEntG keine AZK-Regelung enthält, wird teilweise vertreten, dass die Führung eines AZK unzulässig sei, weil die jeweilige Mindestlohnverordnung gerade keine AZKs vorsieht und insofern die Regeln zur Fälligkeit bzw. monatlichen kompletten Auszahlung des Mindestlohns vorrangig zu beachten seien.

Die gegenteilige Auffassung hält die Führung von AZK dagegen für zulässig, weil die Mindestlohnverordnung hierzu überhaupt keine Aussage treffe und insofern auch nicht explizit verbiete.

Nach einer weiteren Auffassung, die insbesondere von den Vertretern des BMAS und des BMF vertreten wird, soll im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs die Höhe des Mindestlohns im Vordergrund stehen. Der für den Arbeitnehmer höhere Lohn (Lohnuntergrenze Zeitarbeit oder der jeweilige AEntG-Mindestlohn) soll maßgeblich dafür sein, welche Fälligkeits- und AZK-Regelungen zur Anwendung kommen.

Ein beim Bundesarbeitsgericht (BAG) zunächst unter dem Aktenzeichen 4 AZR 140/16 geführtes Verfahren zur Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks wurde ohne Entscheidung in der Sache beendet. Die Parteien haben die wechselseitig eingelegten Revisionen und die Klage nach einer außergerichtlichen Verständigung zurückgenommen. Damit ist das dem Verfahren zugrundeliegende Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Düsseldorf (Urteil vom 30.11.2015; Az.: Ca 4402/15) nicht rechtskräftig geworden. Das ArbG Düsseldorf hatte entschieden, dass die Führung eines AZK im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks zwar nicht grundsätzlich, jedoch aber dann zulässig sei, *wenn die Führung des AZKs dazu dient, witterungsbedingte Kündigungen zu vermeiden* (vgl. Rundschreiben BAP Recht vom 18.03.2016).

Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten bei der Ausübung von Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks somit nach wie vor nicht abschließend geklärt. Zur Verringerung von Rechtsrisiken sollte ein AZK allenfalls unter den enger geschnittenen Regelungen der Mindestlohn-VO des Maler- und Lackiererhandwerks zur Vermeidung witterungsbedingter Kündigungen in der Schlechtwetterzeit geführt und dies auch ausdrücklich mit dem Zeitarbeitnehmer vereinbart werden.

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.